

Feuerwehrsatzung der Stadt Wittichenau

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 28.10.2015 vom Stadtrat beschlossene Feuerwehrsatzung, ausgefertigt am 29.10.2015,
(veröffentlicht im Amtsblatt 22/15 vom 06.11.2015; in Kraft getreten am 07.11.2015),
2. die am 13.10.2021 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 14.10.2021,
(veröffentlicht im Amtsblatt 20/21 vom 22.10.2021; in Kraft getreten am 23.10.2021).

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Wittichenau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit 4 Ortsfeuerwehren und 7 Löschruppen, die jeweils einer Ortsfeuerwehr zugeordnet sind:
 - Ortsfeuerwehr Wittichenau
 - Löschruppe Brischko
 - Löschruppe Neudorf-Klösterlich
 - Löschruppe Hoske
 - Löschruppe Rachlau
 - Ortsfeuerwehr Saalau
 - Löschruppe Kotten
 - Ortsfeuerwehr Sollschwitz
 - Löschruppe Dubring
 - Ortsfeuerwehr Maukendorf
 - Löschruppe Spohla
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Wittichenau“. Die Ortsfeuerwehren führen den Ortsteilnamen; die Löschruppen die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsteilnamen.
- (3) Neben der aktiven Abteilung können in den Ortsfeuerwehren und Löschruppen auch Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, in den Löschruppen dem Löschruppenleiter und dessen Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Führungs- und Stellvertretungsfunktionen sollen jedoch ausschließlich am Hauptwohnsitz übernommen werden.
Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr am Hauptwohnsitz sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter oder Löschgruppenleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters und ggf. des Löschgruppenleiters.
Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen können zugelassen werden, wenn jährlich die gesundheitliche Eignung ärztlich festgestellt wird,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren (ausgenommen der Jugendfeuerwehr) haben das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Gemeindeführer, Ortswehrleiter, Löschgruppenleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Wittichenau in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - an mindestens 40 Ausbildungsstunden ihrer Ortsfeuerwehr bzw. Löschgruppe jährlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrdepot einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Gemeindefeuerwehrausschuss beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder

- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt sie nach außen. Er muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter berufen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- Gemeindewehrleitung (§ 9),
- Ortswehrleitung / Löschgruppenleitung (§ 10),
- Gemeindefeuerwehrausschuss (§ 11),
- Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren und Löschgruppen (§ 12).

§ 9 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Gemeindewehrleitung vertritt die Gemeindefeuerwehr nach außen und ist für die Koordinierung aller Aufgaben, Maßnahmen und Angelegenheiten, die die Ortsfeuerwehren und Löschgruppen der Stadt Wittichenau betreffen, verantwortlich. Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört und persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Bürgermeister durch diesen für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren und Löschgruppen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte und der Jugendfeuerwehrwarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 10 Ortswehrleitung / Löschgruppenleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören jeweils der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Ortswehrleitung wird von der Ortsfeuerwehrhauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 - 8 entsprechend.

- (3) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (4) Für die Löschgruppenleitungen gelten § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 6 - 8 entsprechend.
Sie werden vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter bestellt.
Die Voraussetzungen zur Bestellung der Löschgruppenleitung richten sich nach der Ist-Stärke der aktiven Feuerwehrangehörigen der Löschgruppe (Gruppenführer bzw. Zugführer).

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen den Ortsfeuerwehren und Löschgruppen, dem Gemeindefeuerwehrleiter und der Stadtverwaltung herzustellen.
Er berät alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, die übergreifenden Charakter haben und nicht in die ausschließliche Kompetenz der einzelnen Ortswehr- oder Löschgruppenleitungen fallen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter,
 - den Ortswehrleitern,
 - den Löschgruppenleitern und
 - einem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung.Vorsitzender des Gemeindefeuerwehrausschusses ist der Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren und Löschgruppen

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters und unter Teilnahme des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung

sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Ebenso hat der Gemeindeführer über seine Arbeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Diese Berichte sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

- (2) Die Hauptversammlung wählt gemäß § 14 die Ortswehrleitung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter des Stadtrats sollen an den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren teilnehmen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Sofern in der Hauptversammlung Wahlen durchgeführt und/oder Beschlüsse gefasst werden, ist darüber eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindeführer vorzulegen ist.
- (7) Für die Hauptversammlungen von Löschgruppen gelten die Absätze 1 und 4 - 6 entsprechend.
An einer Löschgruppenhauptversammlung soll auch der zuständige Ortswehrleiter teilnehmen.
Die Ortsfeuerwehren können die jährliche Hauptversammlung gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Löschgruppen durchführen.

§ 13 Unterführer, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen).

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (5) Für einen Jugendfeuerwehrwart gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen zur Gemeindefeuerwehrleitung und zu den Ortswehrleitungen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den nach den Bestimmungen dieser Satzung jeweils Wahlberechtigten und dem Bürgermeister bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern zu leiten und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Die Wahl des jeweiligen Leiters und seines Stellvertreters gemäß § 10 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt diese nicht zustande oder wird wiederum nicht zugestimmt, ist der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss berechtigt, den jeweiligen Leiter bzw. seinen Stellvertreter einzusetzen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(siehe Präambel)